

Wien, am 23. Mai 1906.

23621

4 Briefe

An  
die k. k. Statthalterei  
in Wien.

Vie Umbildung des Vereins  
„Union-Tacht-Klub“ mit dem Sitz  
in Wien, was infolge der von dem  
selben am 18. Mai 1906 unmittelbare  
j. o. vorgelegten geänderten Statuten,  
wie nicht unterfangt.

Vie Beilagen der bezüglichen An-  
zeige mit Änderungen sind in der j. o.  
Wien verbleibenden Statutenangelegenheit  
sowohl der k. k. Statthalterei mit Bezir-  
kung auf den j. o. Erlass vom 2. Juli 1902,  
Zl. 25.294, zur weiteren Anwesenlassung  
übermittelt.

Für den k. k. Minister des Innern:

Haus

5 K. K. N. Ö. STATTHALTERE

26 MAI 1906 eingel.

V 2521  
4

Beil: 4  
Stemp:

k3  
XXII c V 2724  
905

Jan

72.72



# UNION-YACHT-CLUB

## DIE STATUTEN



2d  
10m

*[Handwritten signature]*

## VORBEMERKUNG

Das folgende Statut ist gleichlautend mit dem neuen, für alle Vereine des Union-Yacht-Club in Kraft getretenen Normalstatut.

Das Normalstatut lehnt sich an die betreffenden Bestimmungen der früheren Clubstatuten (vom Jahre 1888) an und wurde unter sinngemäßer Anwendung der §§ 4 und 34 dieser Statuten auf Grund der §§ 30, 25 und 38 in der außerordentlichen Generalversammlung des Stammvereins vom 24. April 1902 unter Zustimmung des Zentral-Ausschusses beschlossen und von den Behörden der Kronländer, in denen die einzelnen Vereine ihren Sitz haben, genehmigt.

Im Anhange sind auch die neuen Statuten des Union-Yacht-Club abgedruckt, die in derselben außerordentlichen Generalversammlung des Stammvereins unter Zustimmung des Zentral-Ausschusses beschlossen wurden und an die Stelle der alten Clubstatuten vom Jahre 1888 getreten sind.

Wien, im Mai 1902

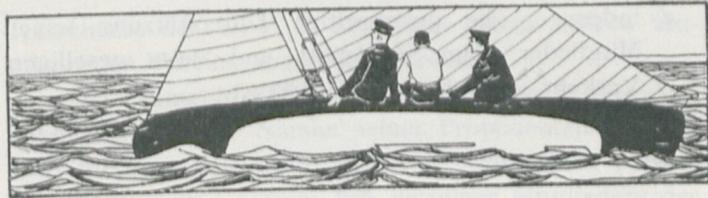
Für den  
**Zentral-Ausschuß des U. Y. C.**

der Präsident:  
Prof. Dr. G. Lott



DAS STATUT  
DES UNION-  
YACHT-CLUB





## Das Statut des Union-Yacht-Club

### § 1

Der Verein heißt »Union-Yacht-Club .....  
« und hat seinen Sitz in .....

### § 2

Der Zweck des Vereins ist es, den Segelsport  
zu pflegen.

Diesen Zweck verfolgt der Verein:

- a) indem er Einrichtungen schafft und unterhält, die den Mitgliedern den Segelsport erleichtern,
- b) indem er Segelregatten abhält und Rennpreise dafür aussetzt,
- c) indem er mustergiltige Segelboote ankauft oder selbst bauen läßt,

\*

d) indem er die gegenseitige Unterstützung seiner Mitglieder beim Segelsport und ihren geselligen Verkehr untereinander fördert.

### § 3

Der Verein und seine Mitglieder gehören dem »Union-Yacht-Club« (U. Y. C.) an und unterwerfen sich auch seinen Statuten\*) und seiner Segelordnung (S. Ö.).

### § 4

Die Mitglieder sind entweder:

- a) aktive oder
- b) beitragende oder
- c) Ehrenmitglieder.

Alle Mitglieder werden durch ihre Aufnahme oder durch ihre Ernennung zum Ehrenmitgliede auch Mitglieder des U. Y. C. in derselben Eigenschaft.

### § 5

Als aktive Mitglieder können aufgenommen werden:

- a) Personen, die das achtzehnte Lebensjahr überschritten haben und des Schwimmens kundig sind,
- b) Vereine, deren Zweck es ist, den Wassersport zu pflegen.

Wer als aktives Mitglied aufgenommen werden will, muß dem Obmanne von zwei aktiven Mitgliedern vorgeschlagen worden sein und darf weder vom Zentral-

\*) Siehe den Anhang.

Ausschusse des U. Y. C. noch von einem aktiven Mitgliede des Vereins abgelehnt werden.

Der Name, der Beruf und die Adresse des Aufnahmewerbers, die Namen seiner Proponenten mit der Versicherung, daß beide den Vorgeschlagenen persönlich kennen, sind sowohl den einzelnen Mitgliedern des Zentral-Ausschusses als auch jedem aktiven Mitgliede des Vereins schriftlich mitzuteilen.

Das Votum des Zentral-Ausschusses kann als zustimmend angesehen werden, wenn von ihm innerhalb acht Tagen nach seiner Verständigung keine Antwort eingelaufen ist.

Die Stimmen der aktiven Mitglieder können entweder mündlich, in einer mindestens vierzehn Tage früher bekanntgebenden Zusammenkunft, oder schriftlich, innerhalb derselben Frist, in einem an den Schriftführer adressierten, eigenhändig unterzeichneten Briefe abgegeben werden.

Ein Grund der Ablehnung braucht weder vom Zentral-Ausschusse noch von den aktiven Mitgliedern angegeben zu werden.

### § 6

Als beitragende Mitglieder können alle Freunde des Segelsports aufgenommen werden, deren Name, Beruf und Adresse von einem aktiven Mitgliede beim Ausschusse schriftlich angemeldet wurde.

Über die Aufnahme entscheidet der Ausschuß mit einfacher Stimmenmehrheit.

### § 7

Zum Ehrenmitgliede kann nur eine Person ernannt werden, die sich um den Segelsport oder den Verein besondere Verdienste erworben hat.

Den Vorschlag hat der Ausschuß zu machen. Über die Ernennung entscheidet nach Zustimmung des Zentral-Ausschusses die Generalversammlung in geheimer Abstimmung mit Stimmeneinheit.

## § 8

Aktive oder beitragende Mitglieder eines andern Vereins des U. Y. C., die diesem Vereine in derselben Eigenschaft beitreten wollen, brauchen ihren Eintritt nur beim Ausschusse schriftlich anzumelden.

## § 9

Den aktiven Mitgliedern steht die vorschriftsmäßige Clubkleidung zu (vgl. S. O. § 2).

Ihre Boote können im Bootsregister des Vereins eingetragen werden (vgl. jedoch S. O. § 10, Abs. 2) und sind dann berechtigt und verpflichtet, den Stander des U. Y. C. zu führen. (Näheres vgl. S. O. § 7, Abs. 1.)

Die aktiven Mitglieder dürfen das Bootsmaterial und die sonstigen Einrichtungen des Vereins benützen und an seinen Veranstaltungen teilnehmen (vgl. S. O. § 10, Abs. 1).

Sie haben Sitz und Stimme in der Generalversammlung und Anrecht auf die Publikationen des Vereins.

Sie zahlen eine Eintrittsgebühr und einen Jahresbeitrag.

Die beitragenden Mitglieder dürfen den Clubstander, in Email nachgebildet, als Abzeichen tragen.

Sie zahlen einen Jahresbeitrag.

Ehrenmitglieder haben alle Rechte der aktiven Mitglieder und sind jedes Pflichtbeitrags enthoben.

## § 10

Aktive Mitglieder eines andern Vereins des U. Y. C. dürfen das Bootsmaterial und die sonstigen Einrichtungen dieses Vereins gegen einen Saisonbeitrag benützen.

## § 11

Wer das Vereinseigentum benützt, haftet für allen durch eigene Schuld entstandenen Schaden.

## § 12

Die Ausschließung eines Mitglieds aus dem Vereine kann geschehen:

- a) wegen unüberlegter Unternehmungen zu Wasser oder grober Fahrlässigkeit dabei,
- b) wegen offenbaren Zuwiderhandelns gegen dieses Statut oder gegen die Statuten oder die Segelordnung des U. Y. C.,
- c) wegen unkollegialen Benehmens oder
- d) wegen einer unehrenhaften Handlung.

In solchen Fällen hat der Ausschuß die Untersuchung zu führen, das Mitglied zur Rechenschaft zu ziehen und in Ermanglung einer ausreichenden Rechtfertigung die Ausschließung zu beantragen.

Über die Ausschließung entscheidet die Generalversammlung, nötigenfalls in einer außerordentlichen Sitzung, in geheimer Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit.

Ein von diesem Vereine oder einem andern Vereine des U. Y. C. ausgeschlossenes Mitglied darf nie wieder aufgenommen werden.

## § 13

Die Eintrittsgebühr, die Jahresbeiträge und der Saisonbeitrag werden durch die Generalversammlung festgesetzt.

Die Eintrittsgebühr kann vom Ausschusse bei der Wiederaufnahme ausgetretener Mitglieder oder bei der Aufnahme von Mitgliedern anderer Vereine des U. Y. C. ermäßigt werden.

Als Vereinsjahr gilt das Kalenderjahr, zu dessen Beginn die Beiträge eingefordert werden.

Der Austritt aus dem Vereine muß dem Ausschusse vor dem 31. Oktober jedes Jahres schriftlich angezeigt werden, widrigenfalls der Beitrag auch für das nächste Jahr zu zahlen ist.

Wer seine Mitgliedschaft durch den Austritt oder durch die Ausschließung verloren hat, hat keinerlei Anspruch auf die von ihm geleisteten Beiträge oder Spenden oder auf das Vereinsvermögen.

## § 14

Die Vereinsangelegenheiten werden besorgt:

- a) durch den Ausschuß,
- b) durch den Delegierten und
- c) durch die Generalversammlung.

## § 15

Durch eine Geschäftsordnung, die sich im Rahmen dieses Statuts halten muß und von der Generalversammlung zu genehmigen ist, kann die Tätigkeit obiger Vereinsorgane noch genauer bestimmt werden, als es in diesem Statut geschieht.

## § 16

Der Ausschuß besteht aus:

- a) dem Obmanne, dem Obmannstellvertreter, dem Oberbootsmanne, dem Schriftführer, dem Kassier und
- b) drei weiteren Ausschußmitgliedern.

Alle Ausschußmitglieder werden aus den aktiven Mitgliedern von der Generalversammlung durch Stimmzettel gewählt, u. zw. die fünf Funktionäre auf ein Jahr, die drei Mitglieder ohne spezielle Funktion auf je drei Jahre. Jährlich muß eines dieser drei Mitglieder ausscheiden und durch Neuwahl ersetzt werden. Bei gleicher Amtsdauer entscheidet das Los, welches Mitglied auszuscheiden hat.

Alle Ausschußmitglieder sind wieder wählbar. Sie bekleiden ihr Amt als Ehrenamt und müssen ihren Aufenthalt während der Segelsaison wenigstens zeitweilig am Segelwasser des Vereins haben.

## § 17

Der Obmann vertritt den Verein dritten Personen gegenüber und unterzeichnet gemeinsam mit dem Schriftführer alle Schriftstücke, die den Verein verpflichten oder an die Behörden gerichtet sind.

Der Obmann beruft den Ausschuß ein, bestimmt die Gegenstände seiner Verhandlungen und sorgt für die Ausführung seiner Beschlüsse.

Er führt in den Sitzungen des Ausschusses und in der Generalversammlung den Vorsitz und leitet die Verhandlungen.

Dem Obmannstellvertreter stehen alle Befugnisse des Obmanns in dessen Verhinderung zu.

Der Oberbootsmann ist für alles unbewegliche und bewegliche Vereinseigentum, mit Ausnahme der

Kasse, verantwortlich und hat dem Ausschusse Reparaturen, Nachschaffungen und neue Anschaffungen vorzuschlagen.

Er muß dem Ausschusse anzeigen, wenn das Vereinseigentum durch die Schuld einzelner Mitglieder Schaden gelitten hat und muß diesen Schaden bewerten.

Er führt das Inventarbuch und ein Register über die Boote des Vereins und der Mitglieder.

Der Schriftführer führt die Mitgliederliste sowie die Korrespondenz und verwaltet das Archiv.

Der Kassier hebt die Beiträge von den Mitgliedern ein, leistet die ihm vom Ausschusse angewiesenen Zahlungen und verwaltet die Kasse, für die er persönlich haftet.

#### § 18

Der Ausschuß hat die Interessen des Vereins nach jeder Richtung hin wahrzunehmen. Er faßt im Namen des Vereins rechtsverbindliche Beschlüsse über alle Gegenstände, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

Der Ausschuß beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Zur Beschlußfähigkeit muß mindestens die Hälfte der Ausschußmitglieder anwesend sein.

Dem Ausschusse kommt es insbesondere zu:

- a) beitragende Mitglieder aufzunehmen,
- b) das Vereinsvermögen zu verwalten und die Kasse zu revidieren,
- c) die aus Vereinsmitteln für Vereinszwecke erforderlichen Ausgaben, insoweit sie K 300 jährlich nicht

überschreiten, zu bestimmen und den Voranschlag für das nächste Vereinsjahr festzustellen,

- d) die Generalversammlung einzuberufen, sowie ihre Tagesordnung und den Rechenschaftsbericht festzustellen,
- e) die Beschlüsse der Generalversammlung zu vollziehen, endlich
- f) die Segelfahrten, Regatten und Feste zu arrangieren.

#### § 19

Der Delegierte hat die Interessen des Vereins im Zentral-Ausschusse des U. Y. C. zu vertreten.

Er wird aus den aktiven Mitgliedern von der Generalversammlung durch Stimmzettel von Jahr zu Jahr gewählt, ist wieder wählbar und muß während der Wintermonate seinen Wohnsitz in Wien haben.

#### § 20

Die ordentliche Generalversammlung aller aktiven Mitglieder ist vom Ausschusse jährlich mindestens einmal einzuberufen. Außerordentliche Generalversammlungen können vom Ausschusse in dringenden Fällen und müssen von ihm dann einberufen werden, wenn es eine Generalversammlung oder mindestens ein Drittel aller aktiven Mitglieder verlangt.

Der Termin einer ordentlichen Generalversammlung ist mindestens drei Wochen früher, der Termin einer außerordentlichen in dringenden Fällen mindestens acht Tage früher allen stimmberechtigten Mitgliedern schriftlich bekanntzugeben.

Anträge, die nicht mindestens zwei Wochen vor der Generalversammlung beim Ausschusse schriftlich angemeldet sind, können nur dann zur Diskussion und Abstimmung kommen, wenn sich die Mehrheit der Versammlung dafür ausspricht. Ausgenommen ist ein Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung, der stets zur Diskussion und Abstimmung kommen muß.

Die Generalversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, wo kein anderes Stimmenverhältnis durch das Statut vorgeschrieben ist: wie bei der Aufnahme aktiver Mitglieder (§ 5), bei der Ernennung von Ehrenmitgliedern (§ 7) und bei der Auflösung des Vereins (§ 23). Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als angenommen, für den der Vorsitzende gestimmt hat.

Zur Beschlußfähigkeit muß mindestens ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder durch schriftliche Vollmacht vertreten sein.

Bei Beschlußfähigkeit ist innerhalb vierzehn Tagen eine neue Generalversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig ist.

#### § 21

Der Generalversammlung ist es insbesondere vorbehalten:

- a) Ehrenmitglieder zu ernennen und Mitglieder auszuschließen,
- b) die Eintrittsgebühr, die Jahresbeiträge und den Saisonbeitrag festzusetzen,
- c) die Ausschußmitglieder und den Delegierten in den Zentral-Ausschuß des U. Y. C. zu wählen,

- d) die Geschäftsordnung des Vereins zu genehmigen oder abzuändern,
- e) den Jahresbericht und die Rechnungslegung entgegenzunehmen, die Amortisationsquoten zu bestimmen und zwei Revisoren zur Prüfung der Bücher zu wählen,
- f) den Voranschlag für das nächste Vereinsjahr zu genehmigen,
- g) Ausgaben zu bewilligen, die K 300 jährlich überschreiten,
- h) die Segelfahrten, Regatten und Feste zu bestimmen und die Rennpreise auszusetzen,
- i) Abänderungen des Normalstatuts der Vereine oder der Statuten oder der Segelordnung des U. Y. C. zu beantragen, schließlich
- k) den Verein aufzulösen.

#### § 22

Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnisse zwischen dem Ausschusse und den Mitgliedern oder zwischen Mitgliedern untereinander werden mit Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges inappellabel durch ein Schiedsgericht entschieden, in das jede Partei einen Schiedsrichter aus den aktiven Mitgliedern wählt. Die beiden Schiedsrichter wählen sich einen Obmann.

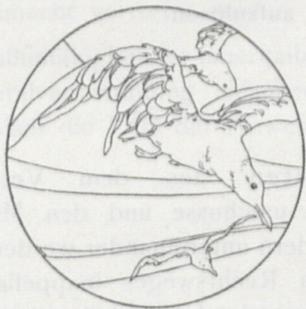
Sollte eine Partei ihren Schiedsrichter nicht binnen vierzehn Tagen wählen, oder sollten sich die Schiedsrichter in dieser Zeit nicht über einen Obmann einigen, so muß der Ausschuß den Schiedsrichter oder den Obmann bestimmen.

## § 23

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung unter Zustimmung von mindestens zwei Dritteln aller aktiven Mitglieder beschlossen werden. Ist die Auflösung beschlossen, so bestimmt die Generalversammlung auch die Art der Liquidation und die Liquidatoren.

Das nach der Liquidierung und Tilgung aller Verbindlichkeiten vorhandene Vermögen fällt dem U. Y. C. zu.

Für Verbindlichkeiten, die nach der Liquidierung nicht gedeckt werden könnten, haften die aktiven Mitglieder. Ausgetretene Mitglieder bleiben durch ein Jahr vom Tage ihres Austritts an mit dem Maximalbetrage von *K* 200 in Haftung, die aber durch den Tod erlischt.



## ANHANG

Die Statuten des  
Union-Yacht-Club

(U. Y. C.)

**Art. I**

Der Verein heißt »Union-Yacht-Club« (U. Y. C.) und hat seinen Sitz in Wien.

**Art. II**

Die Flagge des U. Y. C. zeigt ein dunkelblaues Kreuz in weißem Felde.

**Art. III**

Der U. Y. C. hat den Zweck, einheitliche Bestimmungen für den Segelsport auf den österreichischen Binnenwässern festzustellen. Auch soll der U. Y. C. ein Bindeglied sein für die Mitglieder der Vereine, die ihm angehören.

**Art. IV**

Der U. Y. C. besteht:

- a) aus einem »Stammverein« in Wien und
- b) aus einer beliebigen Zahl von »Zweigvereinen«.\*)

**Art. V**

Von jedem österreichischen Binnensee darf nur ein Segelverein mit seinen Mitgliedern dem U. Y. C. als »Zweigverein« angehören.

Mit der Auflösung des »Stammvereins« hört der Bestand des U. Y. C. auf.

\*) Die »Zweigvereine« sind derzeit:

1. der Zweigverein Wörthersee,
2. der Zweigverein Attersee,
3. der Zweigverein Traunsee und
4. der Zweigverein Wolfgangsee.

**Art. vi**

Jeder Verein führt die Flagge des U. Y. C. sowie die Bezeichnung Union-Yacht Club vor seinem engeren Namen und hat das vom U. Y. C. beschlossene Normalstatut der Vereine als sein ausschließliches Statut anzusehen.

Jeder Verein hat dem Zentral-Ausschusse alle Veränderungen im Stande seiner Mitglieder anzumelden und ihm seine Bootsregister und Jahresberichte regelmäßig zuzustellen.

**Art. vii**

Die Aufnahme eines »Zweigvereins« in den U. Y. C. muß schriftlich beim Zentral-Ausschusse angesucht und vom Kongreß genehmigt werden.

Der Austritt muß dem Zentral-Ausschusse ebenfalls schriftlich mitgeteilt werden.

**Art. viii**

Die Ausscheidung eines »Zweigvereins« aus dem U. Y. C. muß geschehen:

- a) wenn er gegen das Normalstatut oder gegen diese Statuten gröblich verstößt oder wenn er dem Zwecke des U. Y. C. offenbar zuwiderhandelt oder
- b) wenn er die Ehre der Flagge nicht wahr.

In solchen Fällen hat der Zentral-Ausschuß über die Ausscheidung zu beraten und sie eventuell dem Kongreß vorzuschlagen, der darüber entscheidet.

Der »Stammverein« kann nicht aus dem U. Y. C. ausgeschieden werden.

**Art. ix**

Von dem Tage seines Austritts oder seiner Ausscheidung an, verliert ein »Zweigverein« das Recht, die Flagge und den Namen des U. Y. C. weiterzuführen.

Nach der Auflösung des U. Y. C. hat der »Stammverein« allein das Recht, die Flagge und den Namen des U. Y. C. weiterzuführen.

**Art. x**

Mitglieder des U. Y. C. sind nur die von einem seiner Vereine nach dem Normalstatut aufgenommenen Mitglieder.

Die Mitglieder des U. Y. C. sind entweder:

- a) Ehrenmitglieder oder
- b) aktive Mitglieder oder
- c) beitragende Mitglieder.

Den Mitgliedern kommt im U. Y. C. dieselbe Eigenschaft zu, die sie in ihrem Vereine haben. Gehört ein Mitglied zwei oder mehr Vereinen in verschiedener Eigenschaft an, so steht ihm im U. Y. C. die höchste davon zu.

Mitglieder, die von zwei oder mehr Vereinen unter demselben Datum aufgenommen worden sind, werden in die Liste des U. Y. C. nach der Anciennetät ihrer Vereine eingetragen.

**Art. xi**

Die aktiven Mitglieder haben Sitz und Stimme auf dem Kongreß und Anrecht auf die Publikationen des U. Y. C.

Für die aktiven und beitragenden Mitglieder sind von ihren Vereinen zu Beginn jedes Kalenderjahres an die Kasse des U. Y. C. Beiträge abzuführen, deren Höhe der Zentral-Ausschuß festsetzt.

Ehrenmitglieder haben die Rechte der aktiven Mitglieder, sind aber jedes Pflichtbeitrags enthoben.

**Art. xii**

Die Angelegenheiten des U. Y. C. werden besorgt:

- a) durch die Clubleitung,
- b) durch den Zentral-Ausschuß,
- c) durch den Kongreß.

**Art. xiii**

Durch eine Geschäftsordnung, die sich im Rahmen dieser Statuten halten muß, kann die Tätigkeit der obigen Organe vom Zentral-Ausschusse noch genauer bestimmt werden, als es in diesen Statuten geschieht.

**Art. xiv**

Die Clubleitung besteht aus den jeweiligen Funktionären des »Stammvereins«, und zwar aus:

- a) dem Präsidenten (d. i. dem Obmanne des Stammvereins),
- b) dem Vizepräsidenten (d. i. dem Obmannstellvertreter des Stammvereins),
- c) dem Oberbootsmann (des Stammvereins),
- d) dem Sekretär (d. i. dem Schriftführer des Stammvereins) und
- e) dem Kassier (des Stammvereins).

**Art. xv**

Der Präsident vertritt den U. Y. C. dritten Personen gegenüber und unterzeichnet gemeinsam mit dem Sekretär alle Schriftstücke, die den U. Y. C. verpflichten oder an die Behörden gerichtet sind.

Er beruft den Zentral-Ausschuß ein, bestimmt die Gegenstände seiner Verhandlungen und sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Kongresses.

Er führt in den Sitzungen des Zentral-Ausschusses und auf dem Kongreß den Vorsitz und leitet die Verhandlungen.

Dem Vizepräsidenten stehen alle Befugnisse des Präsidenten in dessen Verhinderung zu.

Der Oberbootsmann des U. Y. C. führt ein Register über alle Boote der Vereine und der Mitglieder des U. Y. C.

Der Sekretär führt die Mitgliederliste sowie die Korrespondenz und verwaltet das Archiv des U. Y. C.

Der Kassier des U. Y. C. übernimmt von den Vereinen die Jahresbeiträge der Mitglieder für den U. Y. C., leistet die ihm vom Zentral-Ausschusse angewiesenen Zahlungen und verwaltet die Kasse des U. Y. C., für die er persönlich haftet.

#### Art. xvi

Der Zentral-Ausschuß besteht aus:

- a) der Clubleitung und
- b) den Delegierten der Vereine.

#### Art. xvii

Der Zentral-Ausschuß hat die Interessen des U. Y. C. nach jeder Richtung hin wahrzunehmen. Er faßt im Namen des U. Y. C. rechtsverbindliche Beschlüsse über alle Gegenstände, die nicht ausdrücklich dem Kongreß vorbehalten sind.

Der Zentral-Ausschuß ist vom Präsidenten jährlich mindestens einmal einzuberufen. Weitere Sitzungen können in dringenden Fällen und müssen dann einberufen werden, wenn es von dem Delegierten eines Vereins verlangt wird.

Die Einladungen zu einer Sitzung müssen vierzehn Tage früher an alle Mitglieder des Zentral-Ausschusses versandt werden und die Tagesordnung enthalten.

Jedes Mitglied des Zentral-Ausschusses hat mindestens eine Stimme. Die Delegierten jedoch haben, wenn ihr Verein über zwanzig aktive Mitglieder zählt, für je angefangene weitere zwanzig eine weitere Stimme.

Der Zentral-Ausschuß beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Zur Beschlußfähigkeit muß die Hälfte der Mitglieder anwesend sein.

#### Art. xviii

Dem Zentral-Ausschusse kommt es insbesondere zu:

- a) den Ehrencommodore des U. Y. C. zu wählen,
- b) bei der Aufnahme aktiver Mitglieder und bei der Ernennung von Ehrenmitgliedern sein Votum abzugeben,
- c) die Jahresbeiträge der Mitglieder des U. Y. C. festzusetzen,
- d) das Vermögen des U. Y. C. zu verwalten und seine Kasse zu revidieren,
- e) die Geschäftsordnung des U. Y. C. festzustellen,
- f) den Jahresbericht des U. Y. C. abzufassen,
- g) die Segelordnung des U. Y. C. festzusetzen oder abzuändern,
- h) die Statuten des U. Y. C. und das Normalstatut der Vereine in zweifelhaften Fällen zu interpretieren und
- i) den Kongreß einzuberufen und seine Beschlüsse zu vollziehen.

#### Art. xix

Der Kongreß aller aktiven Mitglieder des U. Y. C. ist vom Zentral-Ausschusse nur in den Wintermonaten und nur dann einzuberufen, wenn ein Antrag vorliegt, über den der Kongreß ausdrücklich zu entscheiden hat.

Die Anträge dürfen nur vom Zentral-Ausschusse oder von der Generalversammlung eines Vereins gestellt worden sein.

Die Einladungen zum Kongreß müssen vier Wochen früher an alle aktiven Mitglieder des U. Y. C. versandt werden und den Antrag enthalten.

Die Mitglieder des U. Y. C. haben sich auf dem Kongreß durch die ihnen von ihren Vereinen ausgestellten Mitgliedskarten zu legitimieren.

Auf dem Kongreß bilden die Mitglieder je eines Vereins bei der Abstimmung eine Kurie. Jeder Kurie kommt eine Stimme zu, die aber nur dann gilt, wenn mindestens die Hälfte der aktiven Mitglieder des Vereins anwesend oder durch schriftliche Vollmacht vertreten ist.

Ein Antrag gilt als angenommen, wenn sich die Mehrheit der Kurienstimmen für ihn ausspricht und die Kurienstimme des »Stammvereins« darunter ist.

Der Kongreß ist ohne Rücksicht auf die Zahl der gültigen Kurienstimmen beschlußfähig.

#### Art. xx

Dem Kongreß ist es ausdrücklich vorbehalten:

- a) die Statuten des U. Y. C. oder das Normalstatut der Vereine abzuändern,
- b) einen »Zweigverein« aufzunehmen oder auszuscheiden,
- c) den U. Y. C. aufzulösen.

**Art. XXI**

Streitigkeiten aus dem Clubverhältnisse zwischen dem Zentral-Ausschusse und einem Vereine oder zwischen zwei Vereinen untereinander oder zwischen Mitgliedern, die nicht demselben Vereine angehören, werden mit Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges inappellabel durch ein Schiedsgericht entschieden, in das jede Partei einen Schiedsrichter aus den aktiven Mitgliedern des U. Y. C. wählt. Die beiden Schiedsrichter wählen sich einen Obmann.

Sollte eine Partei ihren Schiedsrichter nicht binnen vierzehn Tagen wählen oder sollten sich die Schiedsrichter in dieser Zeit nicht über einen Obmann einigen, so muß der Zentral-Ausschuß den Schiedsrichter oder den Obmann bestimmen.

**Art. XXII**

Die Auflösung des U. Y. C. kann nur vom Kongreß beschlossen werden.

Ist die Auflösung beschlossen, so bestimmt der Kongreß auch die Art der Liquidation und die Liquidatoren.

Das nach der Liquidierung und Tilgung aller Verbindlichkeiten vorhandene Vermögen fällt dem »Stammvereine« zu.

Sollte sich auch der »Stammverein« auflösen, so fällt das Vermögen des U. Y. C. und des »Stammvereins« einem wohltätigen Zwecke zu.

Für Verbindlichkeiten, die nach der Liquidierung nicht gedeckt werden könnten, haften die Vereine nach der Zahl ihrer aktiven Mitglieder.

Ausgetretene »Zweigvereine« bleiben durch ein Jahr vom Tage ihres Austritts an in Haftung.

Z. 26.294  
1892

Der Bestand dieses Vereines nach Inhalt der vorstehenden, geänderten Statuten wird hiermit bescheinigt.

Wien, am 2. Juli 1902.

Für den k. k. Minister des Innern:  
Kohl m. p.

Verlag des Union-Yacht-Club.

Druck von Hans Moessmer & Sohn, Wien XII.

**ERSTER NACHTRAG**

zu den Statuten des  
Union-Yacht-Club  
(U. Y. C.)

Der folgende Text wurde auf den beiden Kongressen des U. Y. C. am 6. Mai 1905 und am 24. April 1906 beschlossen und tritt hiermit an die Stelle des betreffenden Textes vom Jahre 1906.

Wien, im Mai 1906.

Für den  
Zentralausschuß des U. Y. C.

Der Präsident:  
Prof. Dr. G. Lott.

**Art. II**

Der Stander und die Flagge des U. Y. C. zeigen in weißem Felde ein blaues Kreuz. Auf dem Durchkreuzungspunkte der Balken liegt ein von einem weißen Querbalken durchzogener roter Schild, überhöht von einer Spangenkrone (wie er in der Kriegs- und Handelsflagge erscheint).

**Art. XII**

Die Angelegenheiten des U. Y. C. werden besorgt:

- a) durch den Zentralausschuß,
- b) durch den Kongreß.

**Art. XIV**

Der Zentralausschuß besteht aus:

- a) den Funktionären des »Stammvereines«, und zwar dem Präsidenten (d. i. dem Obmanne des Stammvereines), dem Vizepräsidenten (d. i. dem Obmannstellvertreter des Stammvereines), dem Oberbootsmanne (des Stammvereines), dem Sekretär (d. i. dem Schriftführer des Stammvereines) und dem Kassier (des Stammvereines),
- b) den Obmännern der »Zweigvereine«,
- c) den Delegierten der Vereine.

**Art. XVI, Abs. 1, 2 und 3**

identisch mit Art. XVII, Abs. 1, 2 und 3

nur lautet künftig Abs. 2, Zeile 3 und 4:

. . . dann einberufen werden, wenn es von dem Obmanne eines «Zweigvereines» oder dem Delegierten eines Vereines verlangt wird.

**Art. XVII, Abs. 1 und 2**

identisch mit Abs. 4 und 5 desselben Art.

**Abs. 3**

Ein abwesendes Mitglied kann sich durch ein außerhalb des Zentralausschusses stehendes Mitglied seines engeren Vereines mittels schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

**Art. XIX, Abs. 5, Zeile 3 und 4**

. . . wenn mindestens ein Drittel der aktiven Mitglieder des Vereines anwesend oder durch schriftliche Vollmacht vertreten sind.

Z. V. 2521  
4

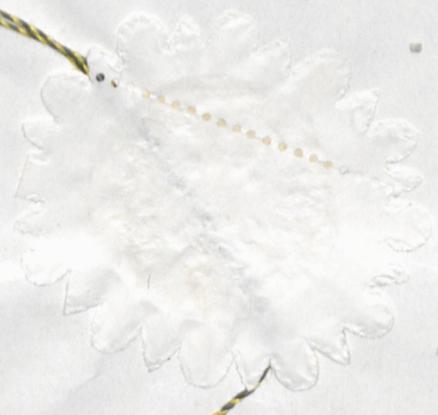
Die Heubehaltung des

Vereins auf Inhalt der <sup>erfolgt durch die</sup> ~~erfolgt durch die~~ <sup>Verfassung</sup> ~~Verfassung~~ <sup>Veränderungen</sup> ~~Veränderungen~~  
Statuten, wurde nicht unterzucht.

Wien, am 1. Juni 1906

Für den k. k. Statthalter:

*[Handwritten signature]*



# K. k. niederösterreichische Statthalterei.

Eingelangt am 20. Mai 1906.

Geschäfts-Nr. V: 2521 von 1906  
4

Betreff:

Union - Juchts - Klub  
in Wien

Dep. V.

Referent: Herr k. k. Bezirkshauptmann

**Franz Breitfelder.**

Frist:	-			
Betrieben: (Verlängert:)				

Untersagungsfrist endet am 14. Juni 1906.

Stammzahl V: 2521 von 1906.

Vorzahl: V, 2224 von 1905.  
3

~~Bildung.~~ Umbildung.

~~Proponenten,~~

~~Leitung~~

Ministerium des Innern,

~~Bezirkshauptmannschaft.~~

~~Stadttrat.~~

Datum: 23. Mai 1906, Zahl: 23. 021.

Dienststück, 4 Beilg.

Betreff: wie oben.

## I. Erlaß.

(Anzuschließen ein Formular für die Vereinsnachweisung und ein das mit ~~K~~ gestempelte Statutenexemplar ohne ~~mit~~ Klausel ~~sowie die~~ mit ~~bezeichneten~~ Beilagen.)

An mit ~~Proponenten~~ Leitung des  
Verains Union - Juchts - Klub Wien  
an Händen des H. Juchts  
H. Juchts H. K. Universität.  
professor etc. Hochachtung.

## Vereinskataster:

Kategorie: XVI c.

in Wien I.  
Frankenring Nr 8.

Das k. k. Ministerium des Inn.  
von Hof H. Schwarz vom 23.  
Mai 1906, Z. 23. 021. die

**vorgemerkt:  
Vereins-Kataster**

~~Die Bildung~~ Umbildung des (wie oben)  
Wien nach Inhalt

der am 18. Mai 1906 hiermit über-  
reichten im Wege des k. k. Bezirkshauptmann-  
schaft eingelangten  
geänderten Statuten wird nicht untersagt.

Stammzahl: .....

Zeichen: .....

Jahr: .....

Zur Schreibe **31** MAI 1906  
Reingeschr.  
Vergl.  
Abgef. S/10

Insoferne für die Ausübung einzelner Zweige der statutenmäßigen Vereinstätigkeit in besonderen Gesetzen und Verordnungen die vorherige Erfüllung gewisser Bedingungen, beziehungsweise die Erwirkung der besonderen behördlichen Bewilligung vorgeschrieben ist, bleibt die Vereinsleitung verpflichtet, von Fall zu Fall vorher diese Bedingungen zu erfüllen, beziehungsweise diese Bewilligung zu erwirken.

Der öffentliche Gebrauch von Vereinsabzeichen oder Vereinsfahnen ist von einer besonderen Bewilligung abhängig, welche für den Wiener Polizeirayon von der k. k. Polizeidirektion, außerhalb desselben aber von der politischen Behörde I. Instanz (Bezirkshauptmannschaft oder Stadtrat) erteilt wird.

Binnen drei Tagen nach jeder Neu-Bestellung des Vereinsvorstandes hat derselbe seine Mitglieder gemäß § 12 des Gesetzes vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 134, der daselbst bezeichneten Behörde anzuzeigen.

Derselben Behörde sind auch im Sinne des § 13 des erwähnten Gesetzes die etwa an die Vereinsmitglieder zur Verteilung gelangenden Rechenschafts- und Geschäftsberichte oder anderweitige derartige Nachweisungen in drei Exemplaren vorzulegen.

Überdies wird der Vereinsvorstand eingeladen, nach Ablauf des Vereinsverwaltungsjahres eine Tabelle nach dem mitfolgenden Formulare für Zwecke der Statistik der genannten Behörde einzusenden.

Ein Statutenexemplar folgt mit dem Beifügen zurück, daß die etwa gewünschte Bescheinigung des Vereinsbestandes erst über besonderes Einschreiten der Vereinsleitung unter Vorlage eines korrekturfreien, mit einem 2 K-Stempel für den ersten und mit einem 1 K-Stempel für jeden weiteren Bogen versehenen Statutenexemplares und des Sitzungsprotokolles der konstituierenden Vereinsversammlung erfolgen kann.

Kein Betreff.

~~(z. Z.)~~

## II. Erlaß.

(Unter eine Abschrift des Erlasses I, unter Anschluß eines Statutenexemplares ~~und der Erledigung I.~~)

Der k. k. Polizeidirektion in Wien  
~~Der k. k. Bezirkshauptmannschaft~~  
~~Dem Stadtrate~~

z. St. Z.:  $\frac{V. 224}{3}$  v.  $\frac{57. 1005}{11. 1005}$   
zur Kenntnis ~~und unverzüglichem Zustellung~~

Betreff: (wie bei I).

## III. Zuschrift.

(Anzuschließen ein Statutenexemplar.)

Der k. k. statistischen Zentral-  
kommission in Wien

z. St. Z.:  $\frac{60. 157}{11. 1005}$  v.  $\frac{11. 1005}{11. 1005}$   
zum Amtsgebrauche.

#### IV. Weisung für die Hilfsämterdirektion.

1. Die beiliegenden fünf Statutenexemplare sind genau miteinander zu vergleichen und darin vorkommende Abweichungen nach dem von dem Referenten bezeichneten Exemplare zu berichtigen.
1. 8. ~~Vier~~ <sup>Drei</sup> der ~~fünf~~ Statutenexemplare sind mit einem Faden zu heften, dessen beide Enden mit dem Statthaltereisiegel an den Statuten zu befestigen sind.

2. 8. Diesen ~~vier~~ <sup>drei</sup> Exemplaren ist folgende Klausel beizusetzen:

Z. V: 2521 „Die ~~Umbildung~~ <sup>Umbildung</sup> dieses Vereines nach Inhalt der vorstehenden ~~14. Sitzung des k. k. Ministeriums des Innern vom 20. März 1877 S. 23621~~ geänderten Statuten wurde nicht untersagt.“

Z. V: \_\_\_\_\_ „Der Bestand dieses Vereines nach Inhalt der vorstehenden geänderten Statuten wird im Sinne des § 9 des Gesetzes vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 134, bescheinigt.

Wien, am (Datum wie unten).“

3. \* Von den ~~fünf~~ Statutenexemplaren ist nach vorläufiger Fertigung eines derselben ~~das vom Referenten bezeichnete~~ <sup>das</sup> Exemplar beim Akte zurückzubehalten, das zweite ~~mit 2 K gestempelt~~ <sup>ohne</sup> ohne ~~mit~~ Klausel der Erledigung I, das dritte der Erledigung II, <sup>11.)</sup> das vierte der Zuschrift an die statistische Zentralkommission in Wien anzuschließen. ~~und das fünfte gleichfalls beim Akte zu belassen.~~

Das dritte, <sup>11.)</sup>vierte ~~und fünfte~~ Exemplar sind von der Hilfsämterdirektion als gleichlautend zu bestätigen.

Wien, am

1906.

vorgemerkt:  
Vereins-Kataster

H. F. <sup>11.)</sup>  
31/5

Chruschke  
29/5

G. <sup>11.)</sup>

K.K.N.Ö. STATTHALTEREI

6 APR. 1911 eingel.

V 2148 | Beil:  
5 | Stemp:

D

Gleich

V 2521 / 06  
4

103